

Finanzordnung (FO)

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen, Haushaltsplan
- § 2 Durchführungsbestimmungen
- § 3 Kassenprüfung
- § 4 Verbandskasse
- § 5 Jahresrechnung des Verbandes
- § 6 Kreiskassen
- § 7 Pflichten der Vereine
- § 8 Abrechnung der Spieleinnahmen
- § 9 Kostenregelung bei Spielausfällen

II. Durchführungsbestimmungen

A. Einnahmen

- 1. Beiträge
- 2. Startgebühren
- 3. Spielabgaben
- 4. Gebühren
- 5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen

B. Aufwandsentschädigung

- 1. Tage- und Sitzungsgelder
- 2. Erstattung von Reisekosten
- 3. Telefonkosten
- 4. Sonstiger Auslagen- und Aufwendungsersatz
- 5. Schiedsrichterentschädigung
- 6. Spezielle Entschädigungen
- 7. Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen, Haushaltsplan

- (1) Sportrechtliche Grundlage des gesamten Finanzwesens des Verbandes und seiner Kreise sind §§ 4 und 6 (4) der Satzung.
- (2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.
- (3) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes und der Kreise erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:
 - a) Beiträge,
 - b) Startgebühren,
 - c) Spielabgaben,
 - d) Gebühren,
 - e) Zweckgebundene und sonstige Einnahmen,
 - f) Geldstrafen.
- (4) Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen deckungsfähig sein. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen eines vom Vorstandsvorstand genehmigten (einfache Mehrheit) Nachtragshaushaltsplanes.

Der Schatzmeister hat in Abstimmung mit dem Präsidium im Rahmen der Deckungsfähigkeit bei den einzelnen Kostenstellen Haushaltsumschichtungen schriftlich festzulegen. Der Vorstand ist über diese Mittelumschichtungen durch den Schatzmeister zu informieren.
- (5) In den Jahren ordentlicher Verbandstage legt der Vorstand dem Verbandstag einen Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung (einfache Mehrheit) vor, in allen anderen Jahren das Präsidium dem Vorstandsvorstand.
- (6) Zur Planung, Nachweisführung und Abrechnung öffentlicher Mittel und Zuschüsse ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu führen. Seine Abstimmung mit dem Haushaltsplan gemäß (2) obliegt dem Vorstand.

§ 2

Durchführungsbestimmungen

- (1) Soweit in der Finanzordnung des Verbandes nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes (Verbandskasse) und seiner Kreise (Kreiskassen) nach den Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung.
- (2) Werden Funktionäre der Verbands- und Kreisorgane sowie von diesen Organen im Rahmen ihrer Kompetenzen berufene Verbandsmitglieder für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von, Aufwendungen und Auslagen nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.
- (3) Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung bedürfen, soweit Satzung und Ordnungen nicht etwas anderes vorschreiben, einer Beschlussfassung durch den Vorstandsvorstand.

Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig

§ 3 Kassenprüfung

- (1) Die Verbandskasse und die Kreiskassen unterliegen der Prüfung gemäß §§ 42 und 49 der Satzung.
- (2) Die Prüfung der Kreiskassen erfolgt durch die hauptamtlich eingerichtete Finanzstelle des FLB. Der Schatzmeister kann mit Zustimmung des Präsidiums eine Prüfung der Kreiskassen durch die Revisionsstelle des Verbandes anordnen.

§ 4 Verbandskasse

- (1) Der Fußball-Landesverband Brandenburg unterhält in der Verbandsgeschäftsstelle zur Abwicklung der erforderlichen Einnahmen und Ausgaben eine selbstständige Verbandskasse. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird von der Verbandsgeschäftsstelle unter Aufsicht des Schatzmeisters abgewickelt. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.
Zahlungen haben unter Beachtung des § 32, 5. der Satzung und der Finanzrichtlinien zu erfolgen.
- (3) Für die Bankkonten sind im Rahmen des Haushaltsplanes zeichnungsberechtigt:
 - der Präsident,
 - der Schatzmeister,
 - der Geschäftsführer,
 - die Finanzsachbearbeiter.Es zeichnet jeweils ein Zeichnungsberechtigter mit einem anderen Zeichnungsberechtigten gemeinsam.
Der Geschäftsführer und die Finanzsachbearbeiter sind nur zeichnungsberechtigt in Verbindung mit dem Präsidenten oder Schatzmeister.
- (4) Durch das Präsidium können weitere Mitglieder des Vorstandes schriftlich mit der Zeichnungsberechtigung beauftragt werden.
- (5) Die durch die Verbandskasse zu leistenden Ausgaben bestimmen sich nach dem Haushaltsplan und, soweit außerplanmäßige Ausgaben notwendig werden, durch den jeweiligen Nachtragshaushalt.
- (6) Wiederkehrende Leistungen, die durch Vorstandsbeschluss oder durch den Haushaltsplan festgelegt und angewiesen sind (Gehälter, Löhne, Mieten, Steuern, Abgaben an andere Verbände), bedürfen keiner besonderen Anweisung.

§ 5 Jahresrechnung des Verbandes

- (1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einer Übersicht über die Vermögensentwicklung des Verbandes vor.
- (2) Im Jahr des ordentlichen Verbandstages legt der Verbandsvorstand dem Verbandstag die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor, in der die Einnahmen und Ausgaben nach den Planungen des Haushaltsplanes nachzuweisen sind.
- (3) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres legt das Präsidium dem Verbandsvorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Diese ist genehmigt, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit in der folgenden Vorstandstagung angenommen wird. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.

§ 6 Kreiskassen

- (1) Die Verbandskasse unterhält in den Fußballkreisen unselbstständige Außenstellen, die im Auftrag des Verbandes unter der Verantwortung des jeweiligen Kreiskassenwartes geführt werden.
- (2) Die Eröffnung von Bankkonten durch die Kreisvorstände bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Kreisen soll grundsätzlich ohne Barzahlungen ablaufen.
- (3) Der Kreiskassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Kreiskasse gemäß § 45, Pkt. 8. der Satzung verantwortlich. Hierbei ist die Vertretung des Kreisvorsitzenden zulässig.
- (4) Für alle Geschäftsvorfälle sind Belege der Einnahmen und Ausgaben vollständig nach Zahlungsvorgängen abzulegen.
Wird neben dem Geschäftskonto ausnahmsweise eine Barkasse unterhalten, so ist für diese ein ordnungsmäßiges Kassenbuch zu führen.
- (5) Der Kreiskassenwart hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Ausgaben durch den Kreisvorsitzenden zur Zahlung anweisen zu lassen.
Jeder Ausgabebeleg muss den Vermerk „Zur Zahlung angewiesen“ und die Unterschrift des Kreisvorsitzenden und des Kreiskassenwartes tragen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen erfolgen.
- (6) Die Kreisvorstände haben die Einnahmen und Ausgaben jährlich zu planen, nachzuweisen und dem Verbandsvorstand bis zum 1. März des laufenden Jahres zur Bestätigung vorzulegen.
- (7) Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Kreisen werden die jeweiligen Kreiskassen durch den Kreisvorsitzenden und den Kreiskassenwart gemeinsam vertreten.
Ist einer dieser beiden verhindert, so kann er durch einen Stellvertreter des Kreisvorsitzenden vertreten werden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (8) Alle geordneten Belege zum Zahlungsverkehr gemäß Abs. 4 sind mit einer Frist von zwei Monaten nach Monatsabschluss des abzurechnenden Zeitraumes der Verbandsgeschäftsstelle zur Bearbeitung einzureichen.

- (9) Im Jahr des ordentlichen Kreistages ist die Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres dem jeweiligen Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Pflichten der Vereine

- (1) Die Vereine sind grundsätzlich zur Erhebung von Eintrittsgeldern bei Punkt- und Pokalspielen sowie bei Vereinspokalturnieren verpflichtet.
- (2) Zahlungen an den Verband bzw. an seine Kreise sind entsprechend den jeweiligen Festlegungen termingemäß zu entrichten.
Gebührenpflichtige Genehmigungen werden erst nach Eingang der Einzahlungen erteilt.
- (3) Die von den Rechtsorganen oder Verwaltungsstellen des Verbandes und der Kreise verhängten Geldstrafen sind unter Angabe des Grundes innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft zu überweisen. Die Rechtsorgane oder Verwaltungsstellen haben die zuständigen Finanzstellen über die Termine zu informieren.

§ 8

Abrechnung der Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt- und Entscheidungsspielen, die in Hin- und Rückrunde zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen nach Abzug der Spielabgabe bei den Platzbauenden Vereinen.
- (2) Für Pokal- und Entscheidungsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Von den Gesamteinnahmen sind die Spielabgaben in Abzug zu bringen und abzuführen sowie die Schiedsrichterkosten zu zahlen. Für die Deckung der Organisationskosten können bis zu 20% der Gesamteinnahmen pauschal in Abzug gebracht werden.
Für Spiele, die durch den Verband als sicherheitsrelevantes Spiel eingestuft werden, kann der ausrichtende Verein nachgewiesene Organisationskosten einschließlich Ordnerdienst- und Security-Kosten bis zu 35% in Abzug bringen. Auf Anforderung sind der spielleitenden Stelle beweiskräftige Belege vorzulegen.
Die Restsumme wird zu je 50% zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
Werden die Kosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, sind sie von beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
- (3) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung von Organen des FLB ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
Die Einnahmen werden nach Abzug der Organisations- und Schiedsrichterkosten zu je 1/3 zwischen den beiden beteiligten Vereinen und dem FLB aufgeteilt.
Werden Organisations- und Schiedsrichterkosten durch die Einnahmen nicht gedeckt, trägt der Veranstalter diese Kosten.
- (4) Für Pokalendspiele und andere Spiele, die unter Verantwortung eines Fußballkreises ausgetragen werden, gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze die Regelung des Absatzes 3. Die Vorstände der Fußballkreise sind berechtigt, Verträge mit Dritten über die Organisation und Austragung der in Satz 1 genannten Spiele gegen Zahlung eines den Umständen angemessenen Entgeltes, mindestens jedoch 50,00 EURO, abzuschließen. Über die Verteilung des Entgeltes entscheidet der Kreisvorstand. Die an dem Spiel beteiligten Vereine erhalten jeweils einen Anteil von mindestens 25% des Entgeltes.

- (5) Bei Freundschaftsspielen, einschließlich internationaler Vergleiche und Turniere, sind die Vereine berechtigt, mit den Spielpartnern besondere Vereinbarungen über Einnahmeteilungen oder über die Zahlung von Garantiesummen abzuschließen.

§ 9

Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Die gleiche Regelung gilt, wenn es zu einer Neuansetzung kommt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können bei nachweisbarem tatsächlich eingetretenem finanziellen Verlust eines Vereins auf Antrag Regressansprüche bei den zuständigen Sportgerichten geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem angesetzten oder vereinbarten Spiel, einzureichen. Im Übrigen gilt § 20 (2) RuVO.

II. Durchführungsbestimmungen

A. Einnahmen

1. Beiträge

Der FLB erhebt von den Vereinen einen Jahresbeitrag in Höhe von 4,00 EURO für Herren und Frauen mit Spielberechtigung sowie für anerkannte Schiedsrichter. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem Nachweis in der Pass-Stelle für alle Vereinsmitglieder mit Spielberechtigung, die am 31. 12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr (Männer) bzw. das 16. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben, sowie für anerkannte Schiedsrichter/innen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird im ersten Kalendervierteljahr erhoben und ist nach Rechnungslegung an die Verbandsgeschäftsstelle zu überweisen.

2. Startgebühren

2.1 Die Startgebühren sind nach Rechnungslegung für jede am Pflichtspielbetrieb teilnehmende Mannschaft bis 1. August eines jeden Jahres, für Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, in folgender Höhe zu überweisen:

Brandenburgliga Frauen		60,00 EURO
Brandenburgliga Herren		400,00 EURO
Landesliga Frauen		50,00 EURO
Landesliga Herren		300,00 EURO
Landesklasse Herren		200,00 EURO
Kreisspielklassen Frauen	bis	60,00 EURO
Kreisspielklassen Herren	bis	150,00 EURO
Landesliga Junioren/innen		40,00 EURO
Landesklasse Junioren/innen		20,00 EURO
Kreisspielklassen Junioren/innen	bis	15,00 EURO

3. Spielabgaben

Durch die Heimmannschaft sind die Spielabgaben nach Rechnungslegung pro Punktspiel der Herren, für Landesspielklassen an die Verbandsgeschäftsstelle und für Kreisspielklassen an die Kreisvorstände, pauschal zu überweisen. Eine analoge Verfahrensweise gilt für Pokalspiele, wonach beim Landespokal an die Verbandsgeschäftsstelle und beim Kreispokal an die Kreisvorstände zu überweisen ist.

3. Liga Pokalspiel	150,00 EURO
Regionalliga Pokalspiel	80,00 EURO
Oberliga Pokalspiel	50,00 EURO
Brandenburgliga	30,00 EURO
Landesliga	20,00 EURO
Landesklasse	10,00 EURO
Kreisspielklassen	5,00 bis 10,00 EURO

Termine: * für die 1. Halbserie bis zum 31. Oktober des Spieljahres
* für die 2. Halbserie bis zum 30. April des Spieljahres

4. Gebühren

4.1 Spiele gegen ausländische Vereine

Für das in der Spielordnung festgelegte Genehmigungsverfahren ist das offizielle DFB-Formular an die Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung zu zahlen- (gilt auch für den kleinen Grenzverkehr).

Frauen:

alle Spielklassen 5,00 EURO

Junioren/innen:

alle Spielklassen 5,00 EURO

Herren:

3. Liga 150,00 EURO

Regionalliga 80,00 EURO

Oberliga 50,00 EURO

Brandenburgliga 30,00 EURO

Landesliga 20,00 EURO

Landesklasse 20,00 EURO

Kreisspielklassen 10,00 EURO

Freizeit- und Altherrenmannschaften 5,00 EURO

4.2 Spielverlegung

Die Bearbeitungsgebühren betragen je Spiel:

Frauen:

alle Spielklassen 20,00 EURO

Junioren/innen:

alle Spielklassen bis 20,00 EURO

Herren:

Brandenburgliga 40,00 EURO

Landesliga 30,00 EURO

Landesklasse 30,00 EURO

Kreisspielklassen bis 20,00 EURO

4. 3 Passgebühren

Erstausstellung Senioren	7,50 EURO
Junioren	5,00 EURO
Spieler, die aus dem Ausland kommen	15,00 EURO
Vereinswechsel	
* Senioren	15,00 EURO
* Junioren	7,50 EURO
Korrektur	5,00 EURO
Änderungen nach erteilter Spielberechtigung	
* Senioren	10,00 EURO
* Junioren	5,00 EURO
Rückkehrer	
* Senioren	10,00 EURO
* Junioren	5,00 EURO
Zweitspielrecht	
* Senioren	10,00 EURO
* Junioren	5,00 EURO
Duplikat	10,00 EURO
Vorzeitige Freigabe	5,00 EURO
Passeinzugsverfahren	50,00 EURO
Sofortausdruck eines Spielerpasses	25,00 EURO
Anzeige Vertragsspieler	100,00 EURO
Vertragsverlängerung	50,00 EURO
Vertragsauflösung	150,00 EURO
Löschung/Abmeldung von Spielberechtigungen	3,00 EURO
Passumschreibung (Fusion, Änderung Vereinsname u. a.)	3,00 EURO

4. 4 Schiedsrichterausweis

Erstausstellung	10,00 EURO
Neuausstellung/Vereinswechsel	20,00 EURO
Verlängerung nach Rückführung	20,00 EURO

4. 5 Gebühren für Trainerlizenzen

Erstausstellung:	25,00 EURO
Zweitschrift/Nichtrückgabe der Lizenz bei Verlängerung	30,00 EURO
fristgerechte Verlängerung	20,00 EURO
nicht fristgerechte Verlängerung	30,00 EURO

4. 6 Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen von Verbandsorganen im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen für:

1. Mahnung	5,00 EURO
2. Mahnung	10,00 EURO
3. Mahnung	20,00 EURO

5. Zweckgebundene und sonstige Einnahmen

Zweckgebundene und sonstige Einnahmen können sein:

- a) Zuschüsse der öffentlichen Hand und anderer Einrichtungen,
- b) Einnahmen aus verbandsseitigen Repräsentativ- und Auswahlspielen,
- c) von den Kreiskassen an die Verbandskasse abzuführende Beträge,
- d) von der Verbandskasse an die Kreiskassen umgelegte finanzielle Mittel,
- e) Auslagenersatz durch die Vereine entsprechend RuVO § 37,
- f) der zur Deckung der Herstellungs- und Versandkosten der Brandenburgischen Fußball-Nachrichten erhobene Preis.

Derzeit gültige Preisliste:

Jahresbezug BFN

1 Exemplar	25,00 EURO
ab 5 Exemplare	23,00 EURO
ab 10 Exemplare	20,00 EURO

Entsprechend § 14, 2. der Satzung wird für das Geschäftsjahr im Voraus der jeweils gültige Bezugspreis an einen festgelegten Empfänger in Rechnung gestellt.

B. Aufwandsentschädigung

Zahlungen an Funktionäre des Verbandes bzw. seiner Kreise erfolgen für:

1. die Teilnahme an Tagungen bzw. Sitzungen (Tage- bzw. Sitzungsgelder),
2. Reisekosten,
3. Telefonkosten,
4. sonstigen Auslagen- bzw. Aufwandsersatz.

1. Tage- und Sitzungsgelder

Tage- und Sitzungsgelder werden wie folgt an den in der FO § 2 (2) festgelegten Personenkreis gezahlt:

entweder

Tagegeld für jeden Kalendertag bei Abwesenheit vom Wohnort

bis 8 Stunden Abwesenheit	10,00 EURO
über 8 Stunden Abwesenheit	15,00 EURO

oder

Sitzungsgeld für jeden Kalendertag

am Wohnort	10,00 EURO
------------	------------

Bei Tagungen am Wohnort entsteht der Anspruch auf Sitzungsgeld erst nach zweistündiger Sitzungsdauer.

Eine eventuelle Versteuerung bzw. Meldung der erhaltenen Tage- und Sitzungsgelder obliegt dem Empfänger. Durch den Verband und seine Kreise werden für die gezahlten Beträge keine Steuern und sonstigen Abgaben abgeführt.

Die Vorstände der Fußballkreise dürfen die Höhe des Tages- und Sitzungsgeldes für ihren Zuständigkeitsbereich von den o. g. Sätzen abweichend festlegen, diese jedoch nicht überschreiten.

2. Erstattung von Reisekosten

2.1 Fahrtkosten

Als Fahrtkosten bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrpreise 2. Klasse (Bahn) einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Buskosten erstattet. Die Nutzung der 1. Klasse bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Mögliche Sonderrabatte sind auszunutzen.

Pauschale Kilometersätze:

PKW	0,30 EURO
Motorrad/Motorroller/Moped/Mofa	0,20 EURO

Mitfahrenden werden keine Fahrtkosten erstattet. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters bzw. des Fahrzeugnutzers abgegolten.

Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen. Bei Notwendigkeit ist der Vorstand des FLB berechtigt, das Kilometergeld den aktuellen gültigen steuerrechtlichen Reisekostenregelungen anzupassen.

Die Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Flugzeug) bedarf der vorherigen Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes für den FLB bzw. des Vorsitzenden für den Fußballkreis. Bei Zuweisungen Dritter für Maßnahmen des FLB sind deren maßgebende Bestimmungen anzuwenden.

2.2 Übernachtungskosten

Als Übernachtungskosten, außerhalb eines bestätigten Finanzplanes, werden die tatsächlichen Kosten nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium für den Landesverband bzw. durch den Kreisvorstand für den Fußballkreis und nach Vorlage der Belege erstattet.

2.3 Reisenebenkosten

Soweit Mitglieder des Vorstandes für den FLB bzw. den Fußballkreis an Tagungen, Sitzungen, Dienstreisen etc. teilnehmen und dabei besonderen Aufwand tragen müssen, haben sie Anspruch auf Erstattung der durch Fremdbeleg nachgewiesenen Kosten. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

Kosten für Bewirtung von Dritten sind nur erstattungsfähig, soweit der Nachweis ordnungsgemäß geführt wird. Die Voraussetzungen sind durch das Präsidium bzw. den Kreisvorstand festzulegen.

3. Telefonkosten

Für die Vergütung von Telefonaufwendungen gilt folgende Regelung:

- a) Vom Präsidium bzw. von den Kreisvorständen wird der Personenkreis festgelegt, der Telefongebühren erstattet bekommt.
- b) Es werden grundsätzlich keine Grund- und Einrichtungsgebühren erstattet. Für einen, im FLB durch das Präsidium und in den Fußballkreisen durch den jeweiligen Kreisvorstand, beauftragten Personenkreis kann die pauschale Erstattung der vorgenannten Gebühren erfolgen.
- c) Mit der Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes entfällt der Anspruch auf gesonderte Erstattung.
- d) Die Gespräche sind für eine gesonderte Erstattung einzeln nachzuweisen und nach Ablauf eines Quartals mit der Bestätigung der sachlichen Richtigkeit abzurechnen.

4. Sonstiger Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz

4.1 Sonstige Auslagen sind vom Funktionär getätigte Ausgaben im Namen und für Rechnung des Verbandes bzw. der Kreise oder aber im eigenen Namen und für Rechnungen des Verbandes bzw. der Kreise, soweit diese überwiegend durch die Belange des Verbandes bzw. der Kreise bedingt, von diesem veranlasst oder gebilligt sind.

4.2 Sonstiger Aufwendungsersatz liegt vor, wenn der Verband bzw. der Kreis Ausgaben eines Funktionärs ersetzt, die durch seine Tätigkeit für den Verband bzw. seiner Kreise veranlasst sind und er zunächst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung getätigt hat.

5. Schiedsrichterentschädigung

5.1 Herrenspielklassen

5.1.1 Schiedsrichter je Spiel

3. Liga (nur für Pokalspiele)	300,00 EURO
Regionalliga (nur für Pokalspiele)	240,00 EURO
Oberliga (nur für Pokalspiele)	60,00 EURO
Brandenburgliga	40,00 EURO
Landesliga	35,00 EURO
Landesklasse	30,00 EURO
Kreisspielklassen	25,00 EURO

5.1.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

3. Liga (nur für Pokalspiele)	150,00 EURO
Regionalliga (nur für Pokalspiele)	120,00 EURO
Oberliga (nur für Pokalspiele)	40,00 EURO
Brandenburgliga	35,00 EURO
Landesliga	30,00 EURO
Landesklasse	25,00 EURO
Kreisspielklassen	20,00 EURO

Ein eingesetzter 4. Offizieller erhält eine Entschädigung, die der Höhe der Entschädigung eines Schiedsrichterassistenten für das entsprechende Spiel entspricht.

5.2 Frauenspielklassen

5.2.1 Schiedsrichter je Spiel

Brandenburgliga	20,00 EURO
Landesliga	15,00 EURO
Kreisspielklassen	12,00 EURO

5.2.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

Brandenburgliga	15,00 EURO
Landesliga	12,00 EURO
Kreisspielklassen	10,00 EURO

5.3 Nachwuchsspielklassen

5.3.1 Schiedsrichter je Spiel

Brandenburgliga	
A-, B-, C-Junioren	25,00 EURO
Landesklasse A-, B-, C-Junioren	20,00 EURO
C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Turniere)	20,00 EURO
B-Juniorinnen (Großfeld)	15,00 EURO
Kreisspielklassen (Großfeld)	15,00 EURO
Landesliga D-, E-Junioren	12,00 EURO
C-, D-, E-, F-Juniorinnen (Kleinfeld)	12,00 EURO
Kreisspielklassen (Kleinfeld)	7,50 EURO

5.3.2 Schiedsrichterassistent je Spiel

Brandenburgliga A-Junioren	20,00 EURO
Brandenburgliga B-, C-Junioren	15,00 EURO
Landesklasse A-, B-, C-Junioren	12,00 EURO
Kreisspielklassen	12,00 EURO

5.4 Hallenspiele

Brandenburg-Masters Herren	50,00 EURO
Brandenburg-Masters Frauen	30,00 EURO
Altherren- und Freizeitturniere je angefangener Turnierstunde	6,00 EURO
Juniorenturniere (männlich) des FLB je angefangener Turnierstunde	6,00 EURO
Juniorenturniere (weiblich) des FLB je angefangener Turnierstunde	5,00 EURO

Die Veranstalter regeln die Schiedsrichterentschädigung in den Organisationsplänen zu den jeweiligen Turnieren. Die Höhe ist dem Schiedsrichter mit der Ansetzung bekannt zu geben.

Als Empfehlung für Fußballkreise und Vereine:

Turniere

für Herrenmannschaften

je angefangener Turnierstunde 10,00 EURO

für Altherren und Frauen

je angefangener Turnierstunde 6,00 EURO

für Juniorenmannschaften

je angefangener Turnierstunde 6,00 EURO

5.5 Beobachter

Landesspielklassen	25,00 EURO
Kreisspielklassen	20,00 EURO

5.6. Spezielle Regelungen

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung grundsätzlich nach der Spielklasse der spielklassentiefere Mannschaft. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse des gastgebenden Vereins. Bei Freundschaftsspielen auf neutralem Boden sind die Regelungen der Aufwandsentschädigung der beteiligten Mannschaften (DFB bzw. NOFV) zu beachten. Die Entschädigung für Schiedsrichter und –assistenten bei nationalen und internationalen Turnieren und bei Übungsspielen der Landesauswahlmannschaften ist im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung festzulegen. Kommen Schiedsrichter und –assistenten an einem Spieltag am gleichen Spielort zum mehrfachen Einsatz, so erhalten sie die Summe der für die betreffenden Spiele festgesetzten Entschädigung, jedoch nur einmal Fahrtkosten. Bei Spielen auf Kleinfeld beträgt die Entschädigung 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse auf Großfeld. Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten in Höhe von 50% der festgelegten Entschädigung für die jeweilige Spielklasse zu zahlen.

6. Spezielle Entschädigungen

Spezielle Entschädigungen über den Auslagenersatz hinaus können gezahlt werden an:

- | | | |
|--|-----------------------|------------|
| a) Fahrzeugführer mit Auftrag des Verbandes/Kreises bei Transporten zu Wettkämpfen von Auswahlmannschaften außerhalb des Wohnortes | 15,00 EURO | 25,00 EURO |
| b) Mitglieder von Wettkampfleitungen bei Fußballturnieren | | |
| * bis 4 Stunden | 10,00 EURO | 15,00 EURO |
| * über 4 Stunden | 20,00 EURO | 25,00 EURO |

Inkrafttreten: 01.01.2019

- | | | |
|--------------------|--|------------|
| c) Spielbeobachter | | 25,00 EURO |
|--------------------|--|------------|

7. Auslagenerstattung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des FLB richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.